

Kunststipendien

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1910)**

Heft 104

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gestellt, die offizielle Sprache des Zentralvorstandes sei — französisch. Und dieser Antrag sei zum Beschluss erhoben worden.

Das ist wirklich verblüffend und besonders in diesem ganz speziellen Fall. Ein Deutschschweizer stellt diesen Antrag und in einem Vorstand, der mindestens zur Hälfte aus Deutschschweizern besteht. Was würden wohl die lieben Kollegen aus Genf, Waadt und Neuenburg gesagt haben, wenn Herr E. verlangt hätte, die offizielle Sprache sei deutsch? Das hätte ein nettes Gelächter abgesetzt.

In Zukunft ist also die Hauptqualifikation für ein Mitglied des Zentralvorstandes, dass es französisch kann, und wir schlagen vor, dass jedes neue Mitglied (auch die welschen) bei ihrem Eintritt durch Herrn E. drei Stunden lang examiniert werde, ob es auch wirklich tauglich sei. Und der Zentralvorstand soll Namen wechseln und sich nennen: «Sprachkränzlein zur Vollendung in der französischen Konversation unter Leitung des Hrn. Emmenegger aus Luzern».

Wir glauben ja furchtbar gern, dass Herr E. tadellos französisch spricht und das noch «gerner» seinen welschen und deutschen Kollegen bei jeder Gelegenheit zeigt; aber das hätte bei einiger Ueberlegung den Herren vom Zentralvorstand sofort einfallen und den Antrag unmöglich machen sollen, dass so etwas schon aus Takt gegenüber den Künstlern der deutschen Schweiz nicht festgenagelt werden darf, weil es einem Ausschiessen solcher deutschschweizerischer Künstler aus dem Zentralvorstand gleichkommt, die wohl in jeder Beziehung tüchtig, aber nicht bedeutende Kenner des Französischen sind. Und das ist deswegen besonders rücksichtslos, weil es doch auch Welsche geben soll, die nicht deutsch können. Also!

Also — gleiches Recht für alle und keine Reglementiererei über Sachen, die sich am besten ganz von selber regeln.

Im Auftrag der Sektion Bern:

R. Mürger.

Antwort auf diesen Artikel.

Dem etwas beleidigenden Wortlaut dieses entrüsteten Artikels nach sollte man meinen, das Zentralkomitee habe diesen Beschluss gefasst mit der Bestimmung, dass er für die nächsten 250 Jahre nicht umgestossen werden dürfe, **während es doch ganz selbstverständlich ist, dass man darauf zurückkommt, sobald ein Deutschschweizer in den Vorstand eintritt, der das Französische nicht genügend beherrscht.**

Rein sachliche Erwägungen veranlassten mich seinerzeit, diesen Vorschlag zu machen:

1. dass die Deutschschweizer des jetzigen Vorstandes französisch können, während die Welschschweizer nur zum Teil deutsch verstehen,

2. dass durch das Prinzip der Einsprachigkeit die Verhandlungen stark vereinfacht und die manchmal ohnehin langen Sitzungen erheblich gekürzt werden,

3. dass es für den Sekretär einfacher sei, die Zirkulare, Einladungen etc. an den Vorstand nur in **einer** Sprache schreiben und hektographieren zu müssen.

Warum soll der Vorstand seine Verhandlungen zweisprachig führen, wenn gar kein Grund hiefür vorliegt? **Erinnert man sich denn nicht mehr der Zeit, wo man das Prinzip der Zweisprachigkeit an den Generalversammlungen durchführte, wo jede, auch die längste Rede möglichst vollständig und genau übersetzt werden musste? Was war zuweilen das Resultat dieser mehrstündigen Sitzungen? Eine endlose Rednerei und das Schlussresultat in den meisten Fällen gleich null! Seit einigen Jahren übersetzt man an den Generalversammlungen nur noch das**

wichtigste, und die Erfahrung hat gelehrt, dass dieses vollkommen genügt und dass man auf diese Art etwas zustande bringt und positive Arbeit leistet.

Einen Vorwurf hätte ich freilich in dieser Angelegenheit verdient, aber nicht von der Sektion Bern, sondern von meinen deutschschweizerischen Kollegen im Vorstand, den Herren Mangold und Righini. Ich hatte an der konstituierenden Sitzung auf dem Gurten ganz aus dem Stegreif den Vorschlag gemacht, an den Sitzungen des Vorstandes solle französisch gesprochen werden, während es nichts als billig und recht gewesen wäre, mit den beiden Kollegen mich vorher diesbezüglich zu verständigen. Ich habe dann nachher mit ihnen darüber gesprochen, habe die Gründe auseinandergesetzt, weshalb ich diesen Antrag gestellt und konstatierte mit Vergnügen, dass sie, nach reiflicher Ueberlegung, meine Auffassung teilten.

Es wird übrigens niemand dem Zentralkomitee das Recht bestreiten, selbst bestimmen zu können, in welcher Sprache es die Verhandlungen führen wolle, und ich betrachte den obigen Artikel einfach als das Produkt eines ganz unangebrachten Chauvinismus. Man erlaubt sich, meinen Kollegen vom Vorstand Mangel an Takt vorzuwerfen; ich weise aber diesen Vorwurf energisch zurück.

Dass ich ein tadelloses Französisch spreche, oder mir auch nur einbilde es zu tun, ist unrichtig. Ich sprach früher einmal gut französisch; aber das ist schon lange her. Wenn ich trotzdem an den Delegierten- und Generalversammlungen meist französisch rede, so geschieht das aus den angegebenen Gründen und auch — sagen wir es offen — um gegen ein Vorurteil anzukämpfen. Es gibt nämlich eine Menge Deutschschweizer in unserer Gesellschaft, die ganz passabel französisch sprechen, aber eine gewisse Scheu haben, das zu zeigen. Diese Scheu war mir früher immer unbegreiflich; aber jetzt, nachdem eine der grössten Sektionen unserer Gesellschaft es für angezeigt gehalten, mich deswegen in unserer Zeitung anzugreifen und ein klein wenig „an den Pranger zu stellen“, **ist mir diese Scheu sehr wohl verständlich!**

Nicht dass ich mich abhalten lassen werde, in Zukunft wieder französisch zu sprechen, wenn ich es für gut finde — bewahre! Ich antworte jetzt nur schnell (1. November im Zug nach Greyerz) auf diesen Vorwurf der Berner Sektion, dessen Wortlaut mir erst vorhin in Bümpliz durch Herrn Loosli übergeben wurde, und dann ist diese Angelegenheit für mich erledigt.

Hans Emmenegger.

Kunststipendien.

Laut Bundesbeschluss vom 18. Juni 1898 und Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1910 kann aus dem Kredit für Förderung und Hebung der Kunst in der Schweiz alljährlich eine Summe für die Ausrichtung von Stipendien an schweizerische Künstler verwendet werden.

Die Stipendien werden zur Förderung von Studien, sowie in besondern Fällen an anerkannte Künstler, eventuell auch zur Erleichterung der Ausführung von Kunstwerken verliehen.

Anspruch auf die Unterstützung haben nur solche Künstler, die schon durch hervorragende Leistungen bekannt geworden sind, oder deren bisherige Arbeiten darauf schliessen lassen, dass sie mit Erfolg weitere Kunststudien betreiben werden.

Schweizerische Künstler, die das Stipendium zu erlangen wünschen, wollen sich **bis 31. Dezember nächsthin** beim unterzeichneten Departemente anmelden.

Das Gesuch ist auf einem hiezu besonders erstellten Formular einzureichen und muss von einem Heimatschein oder sonstigen amtlichen Schriftstück, dem die Herkunft

des Bewerbers zu entnehmen ist, begleitet sein. Ausserdem sind **zwei bis drei Arbeiten** des Bewerbers — wovon wenigstens eine vollständig ausgeführte — die gestatten dessen Befähigung zu beurteilen, einzusenden. Diese Arbeiten **sollen nicht vor dem 1. Januar, spätestens aber am 15. Januar 1911** beim Departemente des Innern eintreffen,

Das Anmeldeformular und der Auszug aus der Vollziehungsverordnung vom 25. Januar 1910 betreffend die Stipendien, alles nähere über Verabreichung und Höhe dieser Unterstützungen enthaltend, können bei der Kanzlei des Departements des Innern bezogen werden.

Bern, im Oktober 1910.

Eidgen. Departement des Innern.

Die Antwort des Bundesrates.

In Beantwortung unserer Protesteingabe, betreffend den Wettbewerb um das Welttelegraphendenkmal, erhielten wir von Seite des Post- und Eisenbahn-Departementes folgende Zuschrift.

An den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten,

Bümpliz.

Geehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen von folgendem Bundesratsbeschlusse vom 11. dies Kenntnis zu geben:

„Vermittelst Eingabe vom 16. September 1910 protestiert der Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten im Namen der schweizerischen Künstler dagegen, dass die internationale Jury für das Welttelegraphendenkmal beschlossen habe:

1. keinem der Wettbewerber einen Preis auszurichten und
2. gestützt auf die Bestimmungen des Programms vom 25. Oktober 1909 unverzüglich einen neuen allgemeinen Wettbewerb auszuschreiben.

Der Bundesrat solle, verlangt der genannte Zentralvorstand, den Beschlüssen der Jury seine Genehmigung versagen und beschliessen:

1. Die Jury habe nochmals zusammenzutreten und ihre Aufgabe im Sinne der Art. 12, 13 und 14 des Wettbewerbsprogramms durchzuführen und von den eingelangten Entwürfen eine ihrem Ermessen anheimgestellte Anzahl im Gesamtbetrage von Fr. 20,000 zu prämiieren;

2. ein zweiter Wettbewerb **allgemeiner Natur** sei nicht zu veranstalten, sondern es sei im Sinne des Art. 14 des Wettbewerbs-Reglements, ein engerer Wettbewerb nur noch unter den zu prämierenden Künstlern auszuschreiben.

Diese Protesteingabe ist dem Präsidenten der internationalen Jury, Herrn Architekt *Eugen Jost* in Lausanne zugestellt worden, der sich darüber wie folgt vernehmen lässt:

„La requête de la Société suisse des peintres, sculpteurs et architectes, relative au concours pour le monument de l'Union télégraphique, cherche à établir que, conformément au programme de ce concours, le jury avait l'obligation de récompenser un certain nombre de projets et devait ouvrir un concours restreint dit du 2^{me} degré, réservé aux auteurs de ces projets.

A la suite des premières éliminations, le Jury se rendit compte que, parmi les projets exposés, il ne s'en trouverait pas qui pourraient être recommandés pour l'exécution. Acquis à l'idée d'un concours du deuxième degré, il poursuivit ses opérations avec l'intention bien arrêtée de réserver un certain nombre de projets en vue de ce concours.

Les éliminations achevées, la question fut examinée et

longuement discutée. Malheureusement aucun des projets, même parmi ceux qui avaient été réservés, ne réunissait à un degré suffisant la diversité et la somme de qualités qu'on était en droit d'attendre pour justifier d'une distinction.

La valeur artistique de l'un, le caractère de l'autre laissait à désirer; et aucun ne parvenait, d'une manière satisfaisante, à faire face aux exigences de l'emplacement.

Estimant que dans ces conditions les artistes ne présentaient pas les garanties artistiques nécessaires pour assurer la réussite du concours du deuxième degré, et tenant par suite à éviter une épreuve qui pouvait fort bien ne donner que des résultats négatifs, le jury à l'unanimité prit la résolution (grave sans doute, mais à son sens justifiée) d'écarter les derniers projets.

Pour les mêmes raisons, le jury n'a pas cru devoir attribuer de primes. Bien que reconnaissant toute la rigueur d'une semblable mesure, en face d'une somme de travail et de frais aussi considérables, et tout en regrettant sincèrement de ne pouvoir accorder ni récompenses ni concours du deuxième degré, il a estimé que son devoir était d'écarter une solution dont les suites trop aléatoires pouvaient conduire à une voie sans issues.

Il ne restait plus que l'alternative d'un nouveau concours, et c'est pleinement conscient de ses responsabilités que le jury a pris cette décision.

D'autre part le jury avait incontestablement le droit de procéder ainsi, car, à l'article 11 du programme, l'avant-dernier alinéa est conçu comme suit: „Le jury tranchera souverainement toutes les questions ou difficultés qui pourraient naître à l'occasion du concours.“

Quant à réunir le jury aux fins d'une nouvelle consultation, ce serait très probablement sans résultat; car, indépendamment des difficultés pratiques, la manière de voir de celui-ci était trop arrêtée pour espérer un verdict plus favorable aux artistes.“

Aus diesem Berichte geht hervor, dass die Jury erst nach längerer Beratung und reiflicher Ueberlegung zum Schlusse kam, weder die Ausrichtung von Prämien, noch einen engeren Wettbewerb zuzulassen. Ueberdies ist die Jury gemäss Art. 11, zweitletzttes Alinea des Programms, tatsächlich allein kompetent, über alle Fragen betreffend den Wettbewerb endgültig zu urteilen, so dass der Bundesrat schon aus diesem Grunde auf die Anträge der Gesellschaft schweizerischer Künstler nicht eintreten kann.

Auch die Einberufung der Jury zur nochmaligen Beratung hätte, wie Herr Jost richtig bemerkt, kaum einen Erfolg, da die Jury nach dem Vorangegangenen voraussichtlich nur ihren Beschluss bestätigen würde.

In Betracht fällt ferner, dass die Jury eine internationale ist und dass deren ausländische Mitglieder auf den Vorschlag der verschiedenen Staaten in das Preisgericht gewählt worden sind. Eine Missachtung des Entschoides dieser Jury müsste daher nicht nur die Jury-Mitglieder, die zu den angesehensten Fachmännern zählen, sondern auch die Staaten verletzen, die sie in Vorschlag gebracht haben.

Die Ausstellung der Entwürfe beruht endlich auf dem Art. 15 des Programms, der diese Ausstellung für jeden Fall vorsieht, ob eine Prämierung stattgefunden hat oder nicht. Die Ausstellung kann übrigens nicht bloss neuen Wettbewerbern, sondern auch den Wettbewerbern dienen, die am zweiten Wettbewerbe teilnehmen wollen. Dieser Vorteil fällt indessen um so weniger ins Gewicht, als kein Entwurf den in Art. 3 des Programms gestellten Bedingungen entspricht und als folglich auch keine Prämierung stattgefunden hat. Der Protest hätte also unterbleiben können.